

# 70 Jahre „Landschaft in Not“: Appelle gegen die Zerstörung unseres Kulturerbes im Rheinischen Braunkohlenrevier

Markus Westphal

**Zusammenfassung** – Das Rheinische Braunkohlenrevier könnte heute die historisch und archäologisch am besten erforschte Region der Welt sein. Man hätte nur dem damaligen Staatskonservator Walter Bader und anderen Autoren folgen müssen, die bereits 1953 in der Denkschrift „Eine Landschaft in Not“ alles Nötige dafür dargelegt haben. Stattdessen blicken wir nun auf eine geschichtslose Landschaft, deren Kulturerbe zum Großteil ohne Dokumentation vernichtet wurde und immer noch wird. Dabei verfügt der Veranlasser RWE Power AG, bis ins Jahr 2000 Rheinbraun AG, über mehr als ausreichende finanzielle Mittel, um im Vorfeld des Tagebaus umfassende Ausgrabungen und lückenlose Dokumentationen durchführen zu lassen. Dennoch erhielt das Unternehmen 1995 einen Freibrief, das Kulturerbe weitgehend ohne Dokumentation zu zerstören. Er beruht alleine auf einem Vertrag, der mit dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) geschlossen wurde. Wolfgang Clement, einer der beiden federführenden SPD-Minister, saß bis 1992 im Aufsichtsrat der Rheinbraun AG und ab 2006 wieder in dem der Nachfolgesellschaft RWE Power AG. Einen Beigeschmack hat auch die bis heute bestehende Tolerierung des Vertrages durch die zuständigen Politiker, durch Verwaltung und Denkmalpflege. Insbesondere weil sich in der Regel jedes andere Unternehmen in Deutschland im Vorfeld eigener Baumaßnahmen an den Ausgrabungs- und Dokumentationskosten beteiligen muss. Spätestens nach Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW im Jahr 2013, die eine Kostenbeteiligung des Veranlassers verbindlich fest schrieb, hätte über eine Vertragsauflösung diskutiert werden müssen. Bisher haben dies nur wenige Personen öffentlich versucht. Die dem Verfasser bekannten werden in diesem Beitrag zitiert.

**Schlüsselwörter** – Archäologie; Denkschrift; Kulturerbe; Rheinisches Braunkohlenrevier; Tagebau; geschichtslose Landschaft; Zerstörung; Bau- und Bodendenkmale; Nordrhein-Westfalen; RWE Power AG; Stiftung Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier; öffentlich-rechtlicher Vertrag; Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen; DSchG NRW; Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes

**Title** –70 years of “Landschaft in Not” (“Landscape in distress”): Appeals against the destruction of our cultural heritage in the Rhenish lignite mining area

**Abstract** – Today, the Rhenish lignite mining area could be the historically and archaeologically best explored region in the world. One would only have had to follow the then state conservator Walter Bader and other authors, who already in 1953 laid out everything necessary for this in the memorandum “Landschaft in Not” (“Landscape in distress”). Instead, we are now looking at a landscape without history, much of whose cultural heritage has been and continues to be destroyed without documentation. Yet the initiator RWE Power AG, named Rheinbraun AG until 2000, has more than sufficient financial resources to carry out extensive excavations and gapless documentation in the run-up to the opencast mine. Nevertheless, in 1995 the company received a carte blanche to destroy the cultural heritage largely without documentation. It is based solely on a contract that was concluded with the state of North Rhine-Westphalia (NRW). Wolfgang Clement, one of the two signing SPD ministers, sat on the supervisory board of Rheinbraun AG until 1992 and on that of the successor company RWE Power AG again from 2006 onwards. The toleration of the contract by the responsible politicians, the state administration and the institutions for preservation of historical monuments, also has an aftertaste. Particularly because, as a rule, every other company in Germany has to contribute to the excavation and documentation costs in the run-up to its own construction measures. At the latest after the amendment of the NRW Monument Protection Act in 2013, which stipulated a cost sharing of the initiator, a dissolution of the contract should have been discussed. So far, only a few people have attempted this publicly. Those known to the author are quoted in this article.

**Key words** – archaeology; memorandum; cultural heritage; Rhenish lignite mining area; opencast mining; destruction; architectural and archaeological monuments; North Rhine-Westphalia; RWE Power AG; Archaeology Foundation in the Rhenish lignite mining area; public-law contract; Monument Protection Act of North Rhine-Westphalia; European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage

## Vorbemerkung

Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich nicht um einen wissenschaftlichen Aufsatz, sondern um die Bilanz eines jahrzehntelangen Versagens von Politik und Denkmalpflege. Außerdem wiederholt der Beitrag den schon 1953 in der Denkschrift „Landschaft in Not“ geäußerten Appell, die Zerstörung unseres Kulturerbes nicht (länger) zuzulassen. Der Verfasser wohnt im Kreis Heinsberg, in den sich der Tagebau Garzweiler II seit rund einem Jahrzehnt hunderte Meter tief hinein gräbt und eine geschichtslose Landschaft hinterlässt. Als Archäologe M.A. und durch seine Tä-

tigkeit als freier Journalist wurde der Verfasser schon vor Längerem auf dieses Thema aufmerksam und beschäftigt sich seit 2018 intensiv damit.

## Der Status Quo im Rheinischen Braunkohlenrevier und die Zukunftsentwürfe von 1953

Das Rheinische Revier 2023: In den Abbaugebieten wurde in den letzten 70 Jahren eine größtmögliche Anzahl von archäologischen Funden geborgen, Befunde dokumentiert, Kunstdenkmale und „Zeugen der volkstümlichen Bauweise durch Wiederaufbau an anderer Stelle“ gerettet, „sei es in den neu-

[errichteten] Gemeinden, sei es in Freilandmuseen. ... Die Finanzierung ... [erfolgte] durch Umlagen der Braunkohlenindustrie und staatliche Beihilfen aus den Denkmalmitteln ... ." (BADER, 1953, 85).

So hätte es heute sein können, wenn die Anregungen und Vorgaben des damaligen Staatskonservators Professor Walter Bader (1901-1986) aus dem Jahr 1953 verwirklicht worden wären. Seine Handlungsempfehlungen erschienen in der Denkschrift „Das Rheinische Braunkohlengebiet. Eine Landschaft in Not.“ Neben seinem Artikel „Eine Kulturlandschaft verschwindet“ enthält diese Publikation des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz weitere beeindruckende und vorausschauende Beiträge. Sie sind immer noch jedem zu empfehlen, der sich für das Kulturerbe unserer Region interessiert.

Die Denkschrift beschreibt den Stand und die Planungen im Tagebaugelände zwischen Aachen, Mönchengladbach und Köln. In einem Beitrag wird zudem aufgelistet, was für ein erschreckender Verlust an Bau- und Bodendenkmälern in den betroffenen Landkreisen droht.<sup>1</sup> Es werden aber auch Handlungsweisen vorgeschlagen, wie dieser Verlust – wenigstens zum Teil – kompensiert werden könne. Die dem Tagebau kritisch gegenüber stehende Publikation wurde übrigens – sowohl finanziell als auch inhaltlich – durch das damalige Kultus- und Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den Ministerpräsidenten Karl Arnold (CDU) unterstützt.

Beim heutigen Studium der Denkschrift wird zudem eines deutlich: Der Tagebau brachte nicht nur Zwangsumsiedlung und Umweltschäden mit sich, sondern vernichtete auch den Großteil unseres Kulturerbes. Während zu Baudenkmalen oftmals noch Fotos oder Zeichnungen vorliegen, trifft dies auf Bodendenkmäle kaum zu. Tausende Befunde, darunter jungsteinzeitliche Dörfer, römische Gutshöfe und mittelalterliche Burgen verschwanden und verschwinden weiterhin im Abraam der Rheinischen Braunkohlentagebaue.

Hinzu kommt die Entsorgung von Millionen archäologischer Funde, die von steinzeitlichen Werkzeugen bis zu neuzeitlichen Münzen reichen. Vermutlich wären einige dieser Befunde und Funde – ähnlich wie die Himmelsscheibe von Nebra – für die Wissenschaft äußerst wichtig gewesen und hätten bestimmt auch bei Laien für Aufsehen gesorgt. Leider wird – im Unterschied zur Himmelsscheibe – nie jemand etwas davon erfahren.

Ganz im Gegensatz zu den Geschehnissen um Lützerath oder den Hambacher Forst findet die Vernichtung unserer Geschichtszeugnisse jedoch keinen Widerhall in der öffentlichen Berichter-

stattung.<sup>2</sup> Selbstverständlich ist es schade um jeden Baum, der im Vorfeld des Braunkohlentagebaus gefällt wurde. Dennoch gilt zu bedenken: Einen Wald kann man wieder aufforsten, aber die Jahrtausende alte Natur- und Kulturlandschaft mit ihren Dörfern, Bau- und Bodendenkmälern – also die Heimat der im Tagebaugelände lebenden Menschen – wird für immer verschwunden sein. Außer dem Kirchenschmuck und einigen Kleindenkmälern, die auf den kahlen Plätzen der Neubauesiedlungen ihren Platz finden, bleibt: nichts!

Die Menschen verlieren nicht nur ihr gewohntes Zuhause, sondern auch ihre Wurzeln, ihr Kulturerbe, kurz: ihre Geschichte. Dabei ist eine nahezu vollständige Erfassung der Bau- und Bodendenkmäle vor ihrer Zerstörung technisch machbar. In den meisten Fällen wäre dadurch sogar eine Rekonstruktion möglich. Translozierungen, also der komplette Auf- und Abbau erhaltenswerter Gebäude, waren schon vor 1953 kein Problem und wurden in der Denkschrift auch gefordert. Doch auch ohne Wiederaufbau hätte eine umfassende Dokumentation aller Denkmäle den „Heimatvertriebenen“ zumindest einen Teil ihrer historischen Wurzeln erhalten.

### Ein Vertrag umgeht das Denkmalschutzgesetz

Im Rheinischen Braunkohlenrevier wird aber seit Jahrzehnten unter Umgehung der Denkmalschutzgesetze und internationaler Konventionen unser archäologisches Kulturerbe weitgehend undokumentiert vernichtet. Etwa alle vier Jahre verschwindet eine dem Welterbe Palmyra gleich große Fläche zu 95 Prozent unbeobachtet. Womöglich handelt es sich um die größte Vernichtung archäologischen Kulturgutes, die jemals in Deutschland und womöglich sogar weltweit stattgefunden hat – und noch stattfindet!

Um nochmals die Dimensionen zu verdeutlichen: Alle Tagebaue im Rheinischen Braunkohlenrevier (**Abb. 1**) hätten beim nun vorgesehenen Abbauende im Jahr 2030 insgesamt eine Fläche von rund 300 Quadratkilometer (30.000 ha) verbraucht. Das ist mehr als 18-mal die Fläche des gesamten UNESCO-Welterbes Palmyra (1.640 ha), das oft als Beispiel für sinnlose Zerstörung archäologischen Kulturgutes herhalten muss. Zu Palmyra liegen allerdings Fotos, Pläne und andere Dokumentationen vor.

Selbst die Folgen aller Kriege der Vergangenheit, stellvertretend seien die verheerenden Flächenbrände und unzähligen Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg erwähnt, konnten den archäo-

## Tagebaue des Rheinischen Braunkohlereviers

Tagebau	Zustand	Kohlevorrat	Fläche	max. Tiefe	Laufzeit
Ville (mit Frechen)	abgeschlossen	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	bis 1989
Hambach	in Betrieb	2 500 Mio. t	85 km <sup>2</sup>	470 m	1984 - 2030
Zukunft /(-West)	abgeschlossen	nicht bekannt	20 km <sup>2</sup>	180 m	1950 - 1987
Inden I/II	in Betrieb	990 Mio. t	47 km <sup>2</sup>	230 m	1981 - ca. 2029
Garzweiler I	in Betrieb	890 Mio. t	56 km <sup>2</sup>	165 m	seit 1993 - 2006
Garzweiler II	In Betrieb	1 300 Mio. t	48 km <sup>2</sup>	210 m	2006 - ca. 2038
Quadrath-Ichendorf	abgeschlossen	nicht bekannt	7 km <sup>2</sup>	nicht bekannt	nicht bekannt
Bergheim	abgeschlossen	240 Mio. t	7 km <sup>2</sup>	280 m	1985 - 2000
Fortuna-Garsdorf	abgeschlossen	1 000 Mio. t	21 km <sup>2</sup>	345 m	1941 - 1992

**Abb. 1** Tagebaue des Rheinischen Braunkohlereviers. Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/grundwasser/folgen-des-braunkohleabbaus/das-braunkohlerevier/tagebaue-im-rheinischen-braunkohlerevier> [22.3.2021].

logischen Befunden und Funden nur punktuell etwas anhaben. Da ist der Tagebau gründlicher (sic!).

Als „Rechtsgrundlage“ – die Anführungszeichen sind bewusst gewählt – dient allein ein Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinbraun Aktiengesellschaft vom 19.12.1995. Nach längerem Bemühen kann der lange Zeit unter Verschluss gehaltene Vertrag seit 2020 eingesehen werden.<sup>3</sup> Durch diesen Vertrag erhielt die Rheinbraun AG (und als Rechtsnachfolger die RWE Power AG) – durch die Zahlung von 9 Millionen Deutscher Mark (ca. 4,6 Millionen Euro) – einen Freibrief für die undokumentierte Zerstörung des archäologischen Kulturerbes.

Bei der angeführten Summe handelt es sich übrigens nur um die Hälfte des Stiftungsvermögens, die andere Hälfte kommt vom Staat, also von uns allen.<sup>4</sup> Zudem muss der Steuerzahler die Kosten für die 4-6 Prozent der Fläche, die archäo-

logisch dann doch untersucht werden können, nahezu komplett selbst tragen. Um welche Summen es sich hierbei handelt, geht aus der Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/8914 vom 26.03.2020) auf die Kleine Anfrage 3416 vom 19. Februar 2020 vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervor: „Bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlegebiet liegen in der Verantwortung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -. Beim LVR lassen sich die Kosten systembedingt erst ab 2006 en detail nachvollziehen. Im Zeitraum 2006 bis 2019 hat der LVR 30.992.031,45 € für Personal aufgewendet, welches ausschließlich im Tagebaugelände tätig war. Für den Unterhalt der zuständigen Außenstelle des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden in diesem Zeitraum Sachmittel in Höhe von 1.209.590,93 € aufgewandt. Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurden aus Mitteln des Denk-

malförderungsprogrammes zwischen 2006 und 2019 Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier mit insgesamt 426.086,87 € unterstützt. [...] Die Stiftung Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier hat seit ihrer Gründung 1990 bis Ende 2019 eine Summe von 8.640.455,50 € für archäologische Maßnahmen, Stipendien und sonstige Stiftungszwecke aufgewendet.“

Allerdings zahlte RWE Power beispielsweise im Jahr 2018 keinen einzigen Cent für archäologische Ausgrabungen.<sup>5</sup> Dabei müsste – entsprechend der Rechtsprechung in verschiedenen Bundesländern – RWE Power mindestens ein Prozent seiner Gesamtinvestitionen im Rheinischen Braunkohlenrevier für die Denkmalpflege bezahlen. Welche Summen hier im Raum stehen, lässt sich bei einem Jahresgewinn von beispielsweise 2,031 Milliarden Euro (Bilanz RWE Power AG 2017) leicht ausrechnen: Dies wären – niedrig geschätzt, da die Gesamtinvestitionen deutlich höher liegen – rund 20 Millionen Euro pro Jahr. Dieser Betrag muss allerdings als Minimum angesehen werden, da RWE Power in den letzten Jahrzehnten Milliarden in den Abbau und die Veredelung der Braunkohle investiert hat. So kosteten alleine zwei von 2006 bis 2012 neuerrichtete Blöcke des Braunkohlenkraftwerks Neurath 2,6 Milliarden Euro.<sup>6</sup>

### Wie konnte es so weit kommen?

Federführend bei der Unterzeichnung des Vertrages von 1995 waren die damalige Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Ilse Brusis (SPD) und der damalige SPD-Wirtschaftsminister Wolfgang Clement (1940-2020). Hierzu muss angemerkt werden, dass letzterer bis 1992 im Aufsichtsrat von Rheinbraun saß und auch ab 2006 dort wieder im Nachfolgeunternehmen RWE Power tätig war. Hierdurch bleibt ein „Geschmäckle“, da in der Regel jedes andere Unternehmen in Deutschland einen Anteil der Grabungskosten im Vorfeld eigener Baumaßnahmen übernehmen muss. Dabei wird abgewogen; es kann in Einzelfällen aber durchaus in den Millionenbereich gehen. Allein RWE Power ist *par ordre du mufti* davon befreit.

Vordergründig hat RWE Power also eine reine Weste, aber warum ermöglichten und tolerieren Politik, Verwaltung und sogar Denkmalämter bis heute diesen Vertrag? Liegt es vielleicht daran, dass einige ihrer Vertreter seit Längerem nicht nur in das Unternehmen wechseln, sondern schon vorher in engerer Beziehung zum Konzern gestanden haben? „Charakteristisch für den Kon-

zern ist die wechselseitige Einflussnahme durch und auf kommunale Anteilseigner. Diese ist durch nach Aktiengesetz nicht vorgeschriebene Regionalbeiräte institutionalisiert, in denen lokale Politiker, Vertreter städtischer Energieerzeuger und weitere Interessenvertreter sitzen. Diese erhalten von RWE eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 6.650 bis 7.400 Euro.“<sup>7</sup>

Andererseits wäre durch diese „Beziehung“ ein Einwirken auf den Konzern möglich. Es könnte dargelegt werden, dass es nicht um einen Stopp des Tagebaues, sondern „nur“ um eine vorherige Dokumentation von möglichst vielen Bodendenkmalen geht. Der heutige Zustand, die 95-prozentige undokumentierte Zerstörung des archäologischen Kulturerbes – trotz reichlich vorhandener finanzieller Mittel des Veranlassers RWE – ist einem zivilisierten Land unwürdig.

### Was könnte gegen die undokumentierte Zerstörung unternommen werden?

Spätestens nach Änderung des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) im Jahr 2013, die im § 29 die Kostenbeteiligung des Veranlassers fest schrieb, hätten die für den Denkmalschutz verantwortlichen Stellen eine Diskussion zur Aufhebung des Vertrages anschieben können. Neben der Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit – das Kulturerbe gehört schließlich uns allen –, gäbe es auch juristische Möglichkeiten. So könnte nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen –<sup>8</sup> oder nach dem Bundesgesetzbuch § 313 – Störung der Geschäftsgrundlage –<sup>9</sup> der Vertrag geändert oder sogar gekündigt werden. Obwohl man im Fall RWE kaum etwas zu verlieren hat, scheint bei den staatlichen Stellen der Wille zu fehlen, diesen Weg zu gehen.<sup>10</sup>

Vielleicht war der Vertrag aber schon von Anfang an nicht rechtsgültig. So verweist ein neueres Rechtsgutachten<sup>11</sup> explizit auf das Demokratieprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes bei öffentlich-rechtlichen Verträgen. Hiernach steht der demokratische Grundsatz der Herrschaft auf Zeit solchen Verträgen zwar nicht grundsätzlich entgegen – er verlangt aber eine Kündigungsmöglichkeit. Die vertragliche Bindung darf in der Regel die Dauer einer Legislaturperiode nicht überschreiten. Aus sachlich nachvollziehbaren Gründen kann jedoch eine längere Bindung zulässig sein. Die Vereinbarkeit mit dem demokratischen Grundsatz der

Herrschaft auf Zeit dürfte in letzterem Fall aber maßgeblich davon abhängen, ob und inwieweit er künftigen Gesetzgebern, insbesondere durch Kündigungs- und Anpassungsmöglichkeiten, noch hinreichenden Handlungsspielraum lässt (GASSNER & BUCHHOLZ, 2020, 4).

Entsprechende Klauseln sind in dem Vertrag von 1995 aber nicht enthalten. Eine Überprüfung würde daher möglicherweise zugunsten des Kulturerbes ausfallen, da im Vertrag keine Kündigungs- und Anpassungsmöglichkeiten bis zum Ende des Tagebaues – damals noch mehrere Jahrzehnte (!) – vorgesehen sind. Wie sich die Einstellung innerhalb einer Legislaturperiode ändern kann, zeigt der Bericht *„Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen“* des zuständigen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MSVNRW) aus dem Jahr 1991 (MSVNRW, 1991).

Hierin wird unter anderen gefordert, dass *„möglichst viele archäologische Fundplätze im Rheinischen Braunkohlenrevier erfaßt, dokumentiert und ausgewertet werden“*. Eine Forderung, die mit dem nur vier Jahre später abgeschlossenen Vertrag ad absurdum geführt wird. Dabei erinnern auch weitere der 1991 veröffentlichten Aussagen an die Forderungen der Denkschrift von 1953: *„Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden in den kommenden 50 Jahren, bis zum Ende des heute überschaubaren Zeitraums der Braunkohlenbergbauplanung, etwa 200 qkm der bedeutendsten Kulturlandschaft Europas durch Braunkohlentagebaue in Anspruch genommen. Dabei werden mindestens 20.000 archäologische Fundplätze, von denen mehr als 50 % die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 DSchG erfüllen und somit eigentlich schützenswerte Bodendenkmäler sind, unwiederbringlich zerstört. Die betroffene Landschaft wird später geschichtslos sein. Ihre Geschichte kann nicht mehr rekultiviert werden; deshalb tut eine lückenlose Dokumentation der bedrohten archäologischen Zeugnisse Not. Das Rheinische Braunkohlenrevier ist seit der Jungsteinzeit bis in die Gegenwart intensiv besiedelt. Nirgendwo sonst in Europa kann ein Siedlungs-, Kultur- und Wirtschaftskontinuum so flächendeckend und umfassend beobachtet und wissenschaftlich untersucht werden, wie dies durch den Braunkohlentagebau ausgelöst – hier der Fall ist. Die Bedeutung der bodendenkmalpflegerischen Aktivitäten liegt in der in diesem Raum einmaligen Möglichkeit einer großflächigen Befundaufnahme und in den miteinander vergleichbaren Ergebnissen, die beispielhaft für andere Kulturlandschaften mit ähnlichen naturräumlichen Voraussetzungen sind. Die jungsteinzeitliche Aufsiedlung, die römische Agrikultur, die fränkische Landnahme und die mittelalterlichen Dorfstrukturen bilden nur*

*einige der Forschungsschwerpunkte. Die Chance wird allerdings nur dann genutzt, wenn möglichst viele archäologische Fundplätze im Rheinischen Braunkohlenrevier erfaßt, dokumentiert und ausgewertet werden. Derzeit wird jährlich eine Fläche von rund 5 qkm mit ca. 400 bis 500 Fundplätzen abgebagert; davon kann das zuständige Bodendenkmalpflegeamt nur die wenigsten systematisch und angemessen ausgraben. Der Archäologie gehen also unersetzliche Erkenntnisquellen für immer verloren.“* (MSVNRW, 1991, 22).

Dabei wäre die im Bericht vom Ministerium(!) geforderte *„lückenlose Dokumentation der bedrohten archäologischen Zeugnisse“* im Tagebaurevier durchaus möglich. In den meisten Fällen kommt RWE schon Jahre vorher in den Besitz der Abbauflächen. Ähnlich wie bei Neubaugebieten könnte man zunächst den Oberboden einer Teilfläche abziehen. Werden dort keine Befunde, wie beispielsweise Grubenverfärbungen oder Mauerreste, sichtbar und kommen auch keine Funde zutage, würde die Fläche umgehend zum Abbau freigegeben. Im umgekehrten Fall müsste weiter untersucht und in die Tiefe gegangen werden.

Natürlich ist dafür ein hoher Personal- und Materialeinsatz nötig. Mit der richtigen Organisation und einem Konzept bräuchte man dafür aber *„nicht alle Archäologinnen und Archäologen aus ganz Deutschland und eventuell sogar der ganzen Europäischen Union“*, wie ein Kollege in einer Diskussion bemerkte. Durch den Einsatz modernster wissenschaftlicher Methoden und Geräte, zum Beispiel von mobilen 3D-Scannern, könnte man die wichtigsten Befunde mit verhältnismäßig wenig Zeitaufwand vollständig dokumentieren. Die dreidimensionale Aufnahme würde neben der virtuellen Darstellung auch eine reale Rekonstruktion möglich machen.

In Bezug auf die angemessene Kostenbeteiligung des Veranlassers RWE sei auf das schon 1992 in Malta abgefasste Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes hingewiesen. Dazu heißt es am 11.04.2014 in einer Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zum geänderten DSchG NRW: *„Mit der Neuregelung des § 29 setzt das Land NRW die Konvention von La Valetta/Malta konsequent in die Landesgesetzgebung um.“*

Für das Braunkohlenrevier handelt es sich dabei nur um eine leere Versprechung, wie das Fallbeispiel Pesch zeigt. In diesem zuerst devastierten Stadtteil von Erkelenz wurde zwar die ehemalige Wasserburg Haus Pesch mit großem zeitlichem Aufwand archäologisch untersucht. Die gegenüber liegende, bis auf die Wassergräben völlig unbekanntes Vorgängeranlage, eine Motte

oder Niederungsburg<sup>12</sup>, wurde dagegen ohne jedwede Dokumentation zerstört – trotz vorheriger Zusage des Bodendenkmalamtes dies zu tun. Es soll dafür kein Bagger und Personal mehr verfügbar gewesen sein.<sup>13</sup> Diese für die Archäologie, Burgenforschung und nicht zuletzt regionale Geschichte unersetzliche Anlage hätte unter allen Umständen ausgegraben werden müssen!

### Appelle fordern zum Handeln auf

Im Jahr 2021 ist wieder ein bemerkenswerter Beitrag (ZÖPEL, 2021) des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, wie er heute heißt, erschienen. Er trägt den bezeichnenden Titel „Die Vorrangigkeit des Welterbes vor dem Weltklima“. Geschrieben hat ihn der damalige Vereinsvorsitzende und ehemalige Landes- und Staatsministers Christoph Zöpel. In dem Beitrag setzt er sich vehement für die Erhaltung unserer rheinischen Natur- und Kulturlandschaft ein. Am Beispiel des Immerather „Domes“ übt er scharfe Kritik an der Zerstörung der Denkmale wegen des Braunkohleabbaus. Wie schon oben angeführt, muss auch er feststellen (ZÖPEL, 2021, 244): „Das Rheinische Braunkohlengebiet ist eines der größten Kultur- und Denkmallandschaftszerstörungsgebiete der Welt.“

Mit diesem niederschmetternden Fazit könnte dieser Beitrag enden. Da die Hoffnung aber zuletzt stirbt und der Tagebau noch einige Zeit weiterläuft, soll der Kreis der kritischen Anmerkungen durch Walter Bader (BADER, 1953, 84) geschlossen werden: „Es genügt nicht ... einen wissenschaftlichen oder sentimentalen Nachruf über die geopferten Kunstdenkmale zu schreiben. Denn die wirtschaftlichen Ereignisse brechen nicht wie Naturgesetze über uns herein, sondern sie werden von Menschen erdacht, geplant und durchgeführt. Hier muß alles was zu retten ist, gerettet werden.“

Eine Rettung des Kulturerbes im Rheinischen Braunkohlenrevier fand in den letzten 70 Jahren allenfalls fragmentarisch statt. Daraus ist keinesfalls zu folgern, es so die nächsten sieben Jahre weiter laufen zu lassen. Politik und Denkmalpflege müssen RWE endlich in die Pflicht nehmen, alle Funde und Befunde zu dokumentieren, bevor sie weggebaggert werden. Hierfür wäre auch eine öffentliche Positionierung von Archäologinnen und Archäologen und anderen in der Denkmalpflege tätigen Personen sehr hilfreich – am besten sofort!

Es reicht nicht, nach Beendigung des Tagebaues Symposien und Tagungen abzuhalten, bei denen über die Gründe für das Entstehen einer der

größten geschichtslosen Landschaften der Welt debattiert wird. Zumindest aus heutiger Sicht werden die Ergebnisse für Politik, Archäologie und Denkmalpflege dabei verheerend ausfallen. Durch sofortiges Handeln wäre dieser irreparable Imageschaden für die zuständigen Institutionen und Disziplinen womöglich noch abwendbar.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Dieser Beitrag von Zimmermann (1953) zeigt, wie viele Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, Kirchen und andere Gebäude zu dieser Zeit als gefährdet angesehen wurden. Auf Seite 65-66 sind sogar Bauten des Kreises Erkelenz aufgezählt, der damals noch weit weg von den Tagebaureändern lag. Glücklicherweise wurden die tiefgreifenden und umfassenden Abbauplangebiete reduziert, sodass ein Teil der angeführten Objekte erhalten blieb. Dennoch ging von ihnen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine hohe Anzahl – zumeist undokumentiert – unwiederbringlich verloren, wie Päßgen (2016) am Beispiel der Burgen zeigte.

<sup>2</sup> Bis vor Kurzem (ZÖPEL, 2021) wurde diese Problematik wohl nur in den *Archäologischen Informationen* – im Rahmen eines thematisch weiter gefassten Beitrages – von SIEGMUND & SCHERZLER (2014) aufgegriffen. Jedenfalls ist dem Verfasser – trotz vierjähriger intensiver Recherchen – keine weitere Veröffentlichung, beispielsweise in Tageszeitungen, Zeitschriften oder Fernsehbeiträgen, bekannt.

<sup>3</sup> <https://fragdenstaat.de/a/187022> [18.7.2022].

<sup>4</sup> Allerdings wurde die Stiftung von der Rheinbraun AG schon 1990 mit 5,15 Millionen Mark ausgestattet. Ungefähr eine weitere Hälfte kam mit 5 Millionen Mark auch hier vom Steuerzahler.

<sup>5</sup> Laut Aussage von Professor Jürgen Kunow, dem damaligen Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege, bei einem Interview mit dem Verfasser im Dezember 2018 in Bonn.

<sup>6</sup> Die Summe ist dem von RWE Power herausgegebenen Flyer „Kraftwerk Neurath. Wissenswertes kurz zusammengefasst“ entnommen. Der Flyer ist herunterladbar unter: <https://www.rwe.com/der-konzern/laender-und-standorte/kraftwerk-neurath> [28.1.2023].

<sup>7</sup> Wikipedia, Stichwort RWE: <https://de.wikipedia.org/wiki/RWE> [27.7.2022], Abschnitt „Unternehmenskultur“ mit Einzelnachweisen zu diesem Zitat.

<sup>8</sup> § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) *Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.*

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

<sup>9</sup> Bürgerliches Gesetzbuch – § 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

<sup>10</sup> Der Verfasser hat mehrmals die Dokumentation einer größtmöglichen Anzahl von Bodendenkmälern sowohl in (Telefon-) Gesprächen als auch in Schreiben an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW als Oberste Denkmalbehörde, an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege als Obere Denkmalbehörde sowie an die Untere Denkmalbehörde in Erkelenz eingefordert. Entweder beriefen sie sich auf den Vertrag von 1995, wiesen sich gegenseitig die Verantwortung für den Status quo zu oder verneinten, wie im Falle der Unteren Denkmalbehörde Erkelenz mit Schreiben vom 18.2.2020, jeglichen Handlungsbedarf.

<sup>11</sup> Das Rechtsgutachten wurde von den Rechtsanwälten Professor Hartmut Gaßner und Dr. Georg Buchholz zum Braunkohleausstiegsvertrag angefertigt und am 15.06.2020 veröffentlicht. Es behandelt auch allgemeine Grundlagen zu öffentlich-rechtlichen Verträgen, siehe GASSNER & BUCHHOLZ (2020).

<sup>12</sup> Zu den Burgen in Erkelenz-Pesch siehe zuletzt WESTPHAL, 2023, 250 und 254 Anm. 6 mit Literaturhinweisen.

<sup>13</sup> Der Vorgang ist durch E-Mails dokumentiert.

## L i t e r a t u r

Bader, W. (1953). Eine Kulturlandschaft verschwindet. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz (Hrsg.), *Das Rheinische Braunkohlengebiet – Eine Landschaft in Not*. Denkschrift. (S. 84–85). Neuß: Gesellschaft für Buchdruckerei AG.

Gaßner, H., Buchholz, G. (2020). *Braunkohleausstieg durch Vertrag – Bindungswirkung und Demokratieprinzip. Rechtliche Stellungnahme im Auftrag von ClientEarth*. Berlin: veröffentlicht am 15.6.2020.

MSVNRW (Hrsg.) (1991). *Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen. Bericht 1980-1990*. Düsseldorf: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.

Päffgen, B. (2016). Zum Stand der Burgenforschung im Rheinischen Braunkohlengebiet – ein Überblick bis 2005. Dem Andenken an Walter Bader, Adolf Herrnbrod, Hermann Hinz, Walter Janssen, Wilhelm Piepers und Peter Anton Tholen gewidmet. In Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern e.V. (Hrsg.). *Die Burg in der Ebene*. (Forschungen zu Burgen und Schlössern, 17). (S. 109–154). Petersberg: Michael Imhof Verlag.

Siegmund, F. & Scherzler, D. (2014). Archäologie und Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen 2014 – ein Jahr nach dem Ringen gegen Mittelkürzungen und für eine bessere gesetzliche Grundlage. *Archäologische Informationen*, 37, 153-180.

Westphal, M. (2023). Burgen, Schlösser und Herrenhäuser im Kreis Heinsberg. Teil 2: Erkelenz. *Heimatkalender des Kreises Heinsberg 2023*, 224-254.

Zimmermann, W. (1953). Die Baudenkmäler im rheinischen Braunkohlengebiet. In Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz (Hrsg.), *Das Rheinische Braunkohlengebiet – Eine Landschaft in Not*. Denkschrift. (S. 40–76). Neuß: Gesellschaft für Buchdruckerei AG.

Zöpel, C. (2021). Die Vorrangigkeit des Welterbes vor dem Weltklima. *Rheinische Heimatpflege*, 58, 243–250.

## Über den Autor

Markus Westphal studierte Ur- und Frühgeschichte, Geographie und Geologie in Köln. In den 1980er- und 90er-Jahren nahm er an Ausgrabungen im In- und Ausland teil. Seit 2001 ist er als freier Journalist, Autor und Redakteur tätig. Von 2010 bis 2012 war er freier Mitarbeiter des Europäischen Burgeninstitutes. 2014 erschien sein Buch „*Burgen im Rheinland*“. Seit 2018 gehört er der Redaktion des Heimatkaleenders des Kreises Heinsberg an. Von 2018 bis 2020 leitete er das selbst konzipierte, ganzjährige Volkshochschulseminar „*Einführung in die Archäologie*“. Für seine regionalgeschichtlichen Arbeiten erhielt er den vom Zweckverband Region Aachen, dem historischen Institut der RWTH Aachen und der Sammlung Crous ausgelobten Geschichtspreis 2020/21.

Markus Westphal M.A.  
Hoven 28  
52511 Geilenkirchen  
makwest@gmx.net

<https://orcid.org/0000-0002-6552-8987>